



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### **Vorsicht bei einem Antrag auf Abänderung einer Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach „altem Recht“ durch die ausgleichsberechtigte Person! Chance für die ausgleichspflichtige Person, die Ausgleichsrente zu verringern!**

Eine Mandantin kommt zur Beratung mit der Frage, warum ihre Ausgleichsrente, die sie seit 2008 in unveränderter Höhe erhält, sich nicht erhöht hat, obwohl die Betriebsrente ihres geschiedenen Ehemannes seit 2008 bis heute sich bereits 2 x erhöht hat. Allerdings ist der Mandantin nicht bekannt, um welchen jeweiligen Prozentsatz sich die Betriebsrente des geschiedenen Ehemannes erhöht hat.

Unterstellt man eine Erhöhung um insgesamt 10 %, so muss man trotzdem der ausgleichsberechtigten Person von einem Antrag nach § 227 Abs. 1 iVm § 48 Abs. 1 FamFG dringend abraten.

Auch wenn sich die Ausgleichsrente um 10 % erhöhen würde (anstatt 880 € ergäbe sich eine neue Ausgleichsrente in Höhe von 968 € monatlich) würde die Mandantin eine geringere Ausgleichsrente als 880 € monatlich erhalten!

Bei einem Abänderungsverfahren – vorausgesetzt, es liegt eine wesentliche Wertänderung vor – kommt erstmals § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG zur Anwendung. Sofern der geschiedene Ehemann in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, zahlt er 15,5 % Kranken- und 2,35 % Pflegeversicherungsbeitrag (mit Elternnachweis) bezüglich seiner Betriebsrente. Diese 17,85 % sind im Abänderungsverfahren erstmals zu berücksichtigen, was zur Folge hat, dass die neue Ausgleichsrente in Höhe von 968 € um diese 17,85 % zu vermindern ist, so dass die Ausgleichsrente nach Rechtskraft des Abänderungsbeschlusses anstatt wie bisher 880 € monatlich nur noch 795,21 € monatlich betragen wird.

Ein Abänderungsantrag wirkt sich bei Altentscheidungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich für die ausgleichsberechtigte Person nur dann rentenerhöhend aus, wenn sich die Betriebsrente seit dem Beschluss über die Ausgleichsrente um mehr als 17,85 % erhöht hat.

Umgekehrt bietet § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG für die ausgleichspflichtige Person die Möglichkeit, die Ausgleichsrente u.U. wesentlich zu vermindern, sofern eine Entscheidung über die Ausgleichsrente noch nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden (alten) Recht erfolgt ist.

Betrachtet man das o.a. Beispiel aus der Sicht der ausgleichspflichtigen Person, kann die ausgleichspflichtige Person durch einen Abänderungsantrag nach §§ 227/48 FamFG trotz Erhöhung der Betriebsrente eine Verminderung der Ausgleichsrente in Höhe von ca. 84 € erreichen.

**Ergebnis:** Je höher die Ausgleichsrente ist, umso mehr vermindert sich die Ausgleichsrente durch ein Abänderungsverfahren nach §§ 227/48 FamFG, vor allem dann, wenn die ausgleichspflichtige Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Auch wenn die ausgleichspflichtige Person privat krankenversichert ist, **kann** sich eine Verminderung der Ausgleichsrente ergeben.

*Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann*